

Bilingualer Bildungsgang/ bilinguales Abitur (Englisch)

Ziele

Kompetenzen in der Mehrsprachigkeit sollen erweitert und vertieft werden. Insbesondere im Bereich der Fremdsprachen sollen persönliche Stärken gefordert und gefördert werden.

Darüber können Zugänge zu einem Auslandsstudium erleichtert werden. Außerdem erwerben die Absolventinnen und Absolventen zusätzliche Qualifikationen hinsichtlich der Berufs-, Ausbildungs- und Studienwahl.

Voraussetzungen

Voraussetzung zur Teilnahme am bilingualen Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe ist die erfolgreiche Teilnahme am bilingualen Bildungsgang in der Sekundarstufe I (Jg. 5.2-10.2).

Die Schule macht kein Angebot bilingualer Module oder der Teilnahme am bilingualen Sachfach in der Sekundarstufe II, wenn nicht zugleich das bilinguale Abitur angestrebt wird.

Rahmenbedingungen

Es gelten folgenden Rahmenbedingungen in der Einführungs- und Qualifikationsphase (EF, Q1, Q2):

Für den bilingualen Unterricht gelten grundsätzlich die Lehrpläne der Sachfächer (vgl. VVzAPO-GOST; Anlage 1.1.3). Die Fachterminologie muss sowohl in Deutsch wie auch der Zielsprache bekannt sein.

Hinsichtlich der Beurteilung von Schülerleistungen stehen im bilingualen Sachfach die fachlichen Leistungen im Vordergrund. Die fremdsprachlichen Leistungen werden im Rahmen der „Darstellungsleistung“ berücksichtigt (vgl. VVzAPO-GOST; Anlage 1.1.5).

Organisation in der Einführungsphase (EF)

In der EF ist folgende Fächerbelegung gegeben: Korreliert ist ein Englisch-GK mit den Sachfächern Biologie bzw. Geschichte.

In einer nicht-differenzierten Lerngruppe werden 3 Stunden Englisch angeboten, wobei alle Schüler*innen, die den bilingualen Bildungsgang belegen, im Rahmen des Vertiefungskurses 2 zusätzliche Unterrichtsstunden/Woche in Englisch unterrichtet werden, um dem erforderlichen sprachlichen Anforderungsniveau gerecht werden zu können.

Alternativ können zusätzliche Stunde(n) für das Sachfach Geschichte angeboten werden (Fortführung in der Q-Phase, etwa als 3. oder 4. Abiturfach).

Klausuren in der EF

Die Dauer der Klausur in Englisch entspricht den Vorgaben für das Fach Englisch und ist analog zur Dauer in den anderen Englischkursen (90 Minuten).

Im bilingualen Sachfach Geschichte werden 135 Minuten Klausurdauer angesetzt im Hinblick darauf, dass Ge_BI Abiturfach sein wird. Die Schüler*innen sollen so fundierter eine Entscheidung treffen, ob für sie Geschichte als Fach für sich und darüber hinaus in der Fremdsprache eine angemessene Wahl als Abiturfach ist.

Im Fach Geschichte werden daher pro Halbjahr 2 Klausuren (bestätigt durch die FK Geschichte 2020) geschrieben.

Biologie wird nur in der EF als bilingualer Sachfach unterrichtet, daher kann analog zu den weiteren Naturwissenschaften und Gesellschaftswissenschaften die Anzahl der Klausuren pro Halbjahr durch die Fachkolleg*innen festgelegt werden (APO-GOST, § 14 (1)).

Organisation in der Einführungsphase (EF)

In der Qualifikationsphase (Q1, Q2) ist folgende Fächerbelegung gegeben:

Englisch wird im Leistungskurs belegt.

Geschichte (bilingual) kann als Grundkurs belegt werden. Geschichte ist dadurch 3. oder 4. Abiturfach. Der Unterricht findet in der Partnersprache statt ebenso wie die schriftlichen und mündlichen Leistungsüberprüfungen.

Das Fach Geschichte kann bei Belegung des bilingualen Bildungsganges NICHT als Leistungskurs belegt werden.

Das Fach Biologie wird ab der Qualifikationsphase wieder als regulärer Biologiekurs belegt. Es kann daher auch als 2. Leistungskurs belegt werden. Wird Biologie nicht als 2. Leistungskurs gewählt, so ist im Zuge der „Zwei-von-drei“-Regel (vgl. APO-GOST § 12/4) dann Mathematik als LK oder GK naturwissenschaftliches Prüfungsfach im Abitur.

Klausuren in der Q-Phase

Die Dauer von Klausuren wird entsprechend VVzAPO-GOST § 14 (für Schüler*innen, die ab dem Schuljahr 2020/2021 die Abiturprüfung ablegen, <https://bass.schul-welt.de/9607.htm>) bemessen.

Unterbrechung/Abbruch des bilingualen Bildungsganges

Schüler*innen, die sich dazu entscheiden, den bilingualen Bildungsgang zu beenden und somit das bilinguale Abitur nicht zu erlangen, können dies zum Ende der beiden Halbjahre der Einführungsphase tun. Ein erneuter Einstieg ist anschließend allerdings nicht mehr möglich. Die Schüler*innen legen ihre Abiturprüfungen dann entsprechend dem nicht-bilingualen Zweig ab.

Damit die rechtlichen Rahmenbedingungen der Schullaufbahn gewährleistet werden können, kann der bilinguale Zweig im Laufe der Qualifikationsphase nicht mehr abgebrochen werden, es sei denn, die Schüler*innen haben das Recht, bis zum letztmöglichen Zeitpunkt (etwa bis zum Erhalt der Zulassung) zu entscheiden, dass sie ihre Abiturprüfungen nicht „bilingual“ machen.

Beendet eine Schülerin/ ein Schüler den bilingualen Zweig vorzeitig, verbleibt sie/er im Englisch-Leistungskurs und kann ggf. eine andere Gesellschaftswissenschaft als 3. bzw. 4. Abiturfach belegen, sofern die Voraussetzungen gemäß APO-GOST § 12 erfüllt sind.

Eine Ausnahme bildet der Fall, dass die Schülerin/der Schüler die Voraussetzungen für den Erwerb des bilingualen Abiturs nicht (mehr) erfüllen kann. Schülerinnen und Schülern, die in Abiturprüfungen im Grundkurs eines bilingualen Sachfachs und im Leistungskurs der entsprechenden fortgeführten Fremdsprache mindestens ‚ausreichende‘ Leistungen (5 Punkte) sowie in beiden Fächern im Durchschnitt der Halbjahresleistungen der Qualifikationsphase ebenfalls mindestens ‚ausreichende‘ Leistungen (5 Punkte) erreicht haben, wird auf dem Abiturzeugnis für die Fremdsprache das *Referenzniveau C1* des GeR bescheinigt. (APO-GOST, § 5.3.4).

Abiturprüfungen / Voraussetzungen zum Erhalt des bilingualen Abiturs

Schüler*innen, die den bilingualen Zweig belegen, legen eine schriftliche Abiturprüfung im Leistungskurs Englisch ab.

Das bilinguale Sachfach Geschichte kann 3. oder 4. Abiturfach sein. Somit kann eine schriftliche oder eine mündliche Abiturprüfung abgelegt werden.

Schüler*innen, die in Abiturprüfungen im Grundkurs eines bilingualen Sachfachs und im Leistungskurs der entsprechenden fortgeführten Fremdsprache mindestens ausreichende Leistungen (5 Punkte) und in beiden Fächern im Durchschnitt der Halbjahresleistungen der Qualifikationsphase ebenfalls mindestens ausreichende Leistungen (5 Punkte) erreicht haben, wird auf dem Abiturzeugnis für die Fremdsprache das Referenzniveau C1 des GeR bescheinigt. Ein Durchschnitt von 4,5 Punkten wird aufgerundet. (APO-GOST, § 5.3.4)

Zeugnisse, Laufbahnbescheinigungen und Abiturzeugnis

Auf dem Zeugnis wird ein bilingual erteiltes Sachfach mit dem Zusatz der Unterrichtssprache ausgewiesen (z.B. Geschichte „bilingual deutsch-englisch“). Unter „Bemerkungen“ wird die Teilnahme am bilingualen Unterricht aufgenommen (vgl. VVzAPO-GOST; Anlage 1).

Folgender Vermerk wird auf dem Abiturzeugnis ausgewiesen (vgl. VVzAPO-GOST; Anlage 1.2):

„(Vorname und Nachname) hat den bilingualen (deutsch - Angabe der Partnersprache) Bildungsgang von Klasse ____ bis zum Ende der Qualifikationsphase mit Erfolg besucht und die Abiturprüfung im Fach (bilinguales Sachfach) in (Angabe der Partnersprache) Sprache abgelegt.“

Schüler*innen, die in Abiturprüfungen im Grundkurs eines bilingualen Sachfachs und im Leistungskurs der entsprechenden fortgeführten Fremdsprache mindestens ausreichende Leistungen (5 Punkte) und in beiden Fächern im Durchschnitt der Halbjahresleistungen der Qualifikationsphase ebenfalls mindestens ausreichende Leistungen (5 Punkte) erreicht haben, wird auf dem Abiturzeugnis für die Fremdsprache das Referenzniveau C1 des GeR bescheinigt. Ein Durchschnitt von 4,5 Punkten wird aufgerundet. Sie erhalten auf dem Abiturzeugnis ([Anlage 12 - Seite 4](#)) folgende Bemerkung (APO-GOST, § 5.3.4; siehe auch APO-GOST, Anlage 1):

„(Vorname und Nachname) hat ihre/seine umfassende und vertiefte Sprachkompetenz durch Abiturprüfungen im Grund- oder Leistungskurs (Angabe der Fremdsprache) und im Grundkurs des (deutsch - Angabe der Partnersprache) bilingualen Sachfachs (Angabe des Faches) nachgewiesen und hat in beiden Fächern sowohl im Notendurchschnitt der Qualifikationsphase als auch in der Abiturprüfung mindestens ausreichende Leistungen (5 oder mehr Punkte) erzielt.

Die Schülerin/Der Schüler hat in der Fremdsprache (Fremdsprache) das Referenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erreicht.

Nichtzutreffendes ist zu streichen.“

Die Schüler*innen erhalten zudem eine zusätzliche Bescheinigung zum Abiturzeugnis (vgl. APO-GOST, Anlage 1a/b Vorder- und Rückseite).